

## **KfW-Informationen zur Anwendung der Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren**

### **1. Einordnung der Vorhaben als „Neubau“ oder „Bestandssanierung“**

Insbesondere bei Teilabrissen oder Abrissen bis auf die Grundmauern oder Bodenplatte stellt sich die Frage nach der Einordnung des Vorhabens als Neubau oder Bestandssanierung auch für die Förderprogramme der KfW. Die KfW nimmt keine baurechtliche Beurteilung von Vorhaben vor, sondern stellt auf die baurechtliche Einordnung der Bauvorhaben als Sanierung oder Neubau ab. Sofern für das Vorhaben keine Baugenehmigung einzuholen oder dieser keine Einordnung zu entnehmen ist, bitten wir um Auslegung des Bauordnungsrechtes inkl. des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und der Energieeinsparverordnung für die Bewertung des Vorhabens durch einen beteiligten Sachverständigen, in der Regel durch den Architekten oder den Energieberater. Hinweise zur Unterscheidung von Neubau und Sanierung sind z.B. in den Auslegungsfragen zum EEWärmeG zu finden.

### **2. Anforderungen an Rechnungen**

Unsere Anforderungen an Rechnungen im Rahmen der KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren basieren auf den gesetzlichen Anforderungen (z. B. Ausweis des Namens und der Anschrift des leistenden Unternehmens/Rechnungsausstellers, Ausweis des Namens und der Anschrift des Kunden, Arbeitsleistung). Zusätzlich wird der Ausweis der Investitionsadresse und eine Ausfertigung der Rechnung in deutscher Sprache gefordert.

Ein separater Ausweis der Arbeitskosten ist nicht mehr notwendig. Die neuen Merkblätter (gültig ab 01.06.2014) wurden entsprechend angepasst und eine rückwirkende Anwendung wird akzeptiert.

### **3. Anforderungen an Sachverständige bei Baudenkmalen**

In den Programm-Merkblättern **Energieeffizient Sanieren (151/152 und 430)** wird geregelt, für welche Maßnahmen an Baudenkmalen und Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz ausschließlich Sachverständige der Kategorie "Energieeffizient Sanieren für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz" aus der Expertenliste unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) zugelassen sind. Die Berechtigungsüberprüfung erfolgt dabei in der Online-Anwendung („EBS-Prüftool“) zur Erstellung der Online-Bestätigung zum Antrag bzw. des Online-Antrages. Vorhaben an Baudenkmalen und Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz, für die nach den Regelungen des Programm-Merkblattes die Einbindung von „Denkmal-Sachverständigen“ nicht ausdrücklich gefordert wird, können dennoch von diesen begleitet werden.

### **4. Einwilligungserklärung der Bauherren zur Datenerfassung durch den Sachverständigen im EBS-Prüftool**

Seit dem 21.03.2014 steht eine neue Version der Online-Anwendung („EBS-Prüftool“) zur Erstellung der Online-Bestätigung zum Antrag bzw. des Online-Antrages zur Verfügung. Eine Neuerung besteht darin, dass die Vorhabensdaten spätestens mit Erstellung dieser Antragsunterlagen auf Servern der KfW gespeichert werden. Dafür bedarf es der Zustimmung des Bauherrn, die mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Handeln vereinbart werden kann. Sofern Sie Bedarf an einer schriftlichen Dokumentation haben, wird im EBS-Prüftool ein entsprechendes Muster zur Verfügung gestellt.